

## **Satzung des Vereins „Technik, Naturwissenschaften und Mathematik nachhaltig in Frauenhand-TechNaM“**

Stand 16. August 2005

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Technik, Naturwissenschaften und Mathematik nachhaltig in Frauenhand-TechNaM - TechNaM„e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein dient der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern in Technik und Naturwissenschaften.
2. Im Besonderen fördert der Verein die Stärkung der Situation von Frauen, die ihr Arbeits- oder Forschungsfeld in diesem Bereich haben oder haben werden.
3. Weiterhin unterstützt der Verein einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen im Hinblick auf eine geschlechtergerechtere Teilhabe.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Förderung der Kommunikation von Frauen und Mädchen in Naturwissenschaft und Technik,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von Frauen und Mädchen in Naturwissenschaft und Technik,
  - c) Organisation und Durchführung von Kongressen, Tagungen, Fortbildungen und Vorträgen etc.,
  - d) Förderung und Unterstützung des weiblichen Nachwuchses in Naturwissenschaft und Technik,
  - e) Aufbau und Stärkung von Vernetzungszusammenhängen von Frauen in Bildung, Forschung und praktischen Berufen, auch in Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen,
  - f) Thematisierungen von Erkenntnissen zu gesellschaftlichen oder strategischen Zusammenhängen und Inhalten aus dem Bereich der Chancengleichheitspolitik und Frauenförderung,
  - g) Transfer und Verbreitung von Forschungsergebnissen zum Geschlechterverhältnis und zur Situation von Frauen in Naturwissenschaft und Technik,
  - h) Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Praxiserfahrungen, -beispielen und -anregungen,
  - i) Entwicklung von Strategien zur Durchsetzung der Chancengleichheit in Naturwissenschaft und Technik im inter- und transdisziplinären Zusammenhang,
  - j) Thematisierung der Genderaspekte in der Entwicklung und Nutzung von Technik und Naturwissenschaften, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos und im Sinne der Allgemeinheit tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unzulässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennt. Jedes Mitglied sollte sich aktiv für diesen Zweck im Sinne von § 2 dieser Satzung einsetzen, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennen und regelmäßig an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich, sobald die, während der Vereinstätigkeit erworbenen Unterlagen ordentlich übergeben wurden.
  - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Ausschlussgründe sind: wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein halbes Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede natürlich oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie jede Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beitrags- oder Sachleistungen unterstützen will, ohne die Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung auszuüben.
2. Über Aufnahme oder Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. § 4 Absatz 4 b) gilt entsprechend.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden regelmäßig Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie seine Fälligkeit ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag leisten.
3. Mitgliedern, die in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz erlassen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Leitlinien der Vereinsarbeit fest.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) der Beschluss der Tagesordnung,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussbilanz des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Neuwahl des Vorstandes,
  - e) die Neuwahl der zwei Kassenprüferinnen,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) der Beschluss über Einsprüche Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse betreffend,
  - h) der Beschluss von Satzungsänderungen,
  - i) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss in Form einer schriftlichen Einladung erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin abgesandt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereins (§ 8, Absatz 2 g), h) und j) ) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder; sie haben jeweils eine Stimme.
5. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt wiederum zwei Wochen. Der Vorstand gibt die Tagesordnung mit der Einladung schriftlich bekannt.
7. Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern sowie einer Schatzmeisterin.
2. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er
  - a. auf die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu achten,
  - b. bei Bedarf für besondere Geschäftsbereiche neben dem Vorstand besondere Vertreterinnen benennen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung einstimmig festgesetzt wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und legt sie schriftlich nieder.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 8 Absatz 6 mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl“ einberufen.

### **§ 10 Kassenprüferin**

1. Die Kassenprüferin kontrolliert die Buchführung des Vorstandes und fertigt darüber einen Kassenprüfbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorlegt.
2. Sie wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.
3. Die Kassenprüferin darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann beschließen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und wissenschaftlichen Forschung zum Geschlechterverhältnis in Naturwissenschaft und Technik. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.